S 12 R 649/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Keine vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente für besonders langjährig Versicherte aus der gesetzlichen Rentenversicherung Verfassungsmäßigkeit
Leitsätze	Altersrente für besonders langjährig Versicherte kann nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden.
Normenkette	SGB VI § 36 SGB VI § 38 SGB VI § 77 Abs 2 S 1 Nr 1 SGB VI § 77 Abs 2 S 1 Nr 2 SGB VI § 236 Abs 1 S 1 SGB VI § 236 Abs 1 S 2 SGB VI § 236 Abs 2 S 3 Nr 1 SGB VI § 236 Abs 3 Nr 1 SGB VI § 236 Abs 3 Nr 2 Buchst a SGB VI § 236b Abs 1 SGB VI § 236b Abs 2 S 2 AltTZG J: 1996 GG Art 3 Abs 1 GG Art 14 Abs 1 S 1 GG Art 14 Abs 1 S 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 R 649/15
Datum	28.11.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 R 786/17
Datum	21.06.2018

3. Instanz

Datum	20.05.2020

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 21. Juni 2018 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander auch fÃ¼r das Revisionsverfahren keine auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

1

Der KlÃ¤ger begehrt anstelle der ihm bereits bewilligten Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte die GewÃ¤hrung einer Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte.

2

Der 1953 geborene KlÃ¤ger schloss 2002 mit seinem damaligen Arbeitgeber eine Vereinbarung Ã¼ber Altersteilzeitarbeit iS der Â§Â§ 2 und 3 Abs 1 Nr 1 Altersteilzeitgesetz (AltTZG) ab. Die Altersteilzeitarbeit begann am 1.4.2008 und endete mit dem 31.3.2015. Bereits am 27.1.2015 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten fÃ¼r die Zeit ab dem 1.4.2015 (Monat nach der Vollendung des 62. Lebensjahres) sowohl eine Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte als auch eine Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte. Zu diesem Zeitpunkt erfÃ¼llte er die Wartezeit von 35 Jahren und auch diejenige von 45 Jahren. Die Beklagte bewilligte dem KlÃ¤ger ab dem 1.4.2015 eine Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte. Bei der Berechnung des Monatsbetrages der Rente berÃ¼cksichtigte sie einen Zugangsfaktor von 0,892 wegen vorzeitiger Inanspruchnahme um 36 Kalendermonate (Bescheid vom 18.2.2015). Mit seinem Widerspruch machte der KlÃ¤ger geltend, er habe von einer â seinerzeit noch mÃ¶glichen â Anpassung der Altersteilzeitarbeitsvereinbarung abgesehen. Denn als die Altersgrenze fÃ¼r die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte wieder auf 63 Jahre erhÃ¶ht worden sei, habe der Gesetzgeber gleichzeitig die ihn begÃ¼nstigenden Vertrauensschutzregelungen in Â§ 236 Abs 3 SGB VI eingefÃ¼hrt. Danach sei fÃ¼r ihn weiterhin eine Altersgrenze von 62 Jahren maÃgeblich. Die inzwischen eingefÃ¼hrte Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte kÃ¶nne er zwar ab Vollendung des 63. Lebensjahres und 2 Monaten "abschlagsfrei" in Anspruch nehmen. Allerdings sei anders als fÃ¼r den von den Vertrauensschutzregelungen in Â§ 236 Abs 3 SGB VI erfassten Personenkreis keine vorzeitige Inanspruchnahme der Rente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte vorgesehen. Das sei eine verfassungswidrige Schlechterstellung. Mit Schreiben vom 24.3.2015 teilte die Beklagte ihm mit, eine Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte kÃ¶nne er erst ab dem 1.6.2016 in Anspruch nehmen, eine Vertrauensschutzregelung sei insoweit nicht vorgesehen. Den Widerspruch des KlÃ¤gers wies sie zurÃ¼ck (Widerspruchsbescheid vom 6.7.2015).

3

Das SG hat die Klage abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 28.11.2017). Mit der

dagegen gerichteten Berufung hat der KlÃ¤ger die Verurteilung der Beklagten zur GewÃ¤hrung einer Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte ab dem 1.4.2015 begehrt. Das LSG hat die Berufung dem Berichterstatter Ã¼bertragen (Beschluss vom 15.3.2018), der sie gemeinsam mit den ehrenamtlichen Richtern als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen und zugleich die Revision wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen hat (Urteil vom 21.6.2018). Zur UrteilsbegrÃ¼ndung wird ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger kÃ¶nne keine Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte ab dem 1.4.2015 unter BerÃ¼cksichtigung eines verminderten Zugangsfaktors wegen vorzeitiger Inanspruchnahme um 14 Kalendermonate beanspruchen, weil das Gesetz bei dieser Rentenart eine vorzeitige Inanspruchnahme nicht vorsehe. Der Antrag des KlÃ¤gers ziele allerdings in erster Linie darauf, bei Berechnung der ihm gewÃ¤hrten Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte einen hÃ¶heren Zugangsfaktor zugrunde zu legen. Die Beklagte habe ihm aber zu Recht ab dem 1.4.2015 eine Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte unter BerÃ¼cksichtigung eines um 0,108 verminderten Zugangsfaktors bewilligt. Das entspreche den gesetzlichen Vorgaben, denn der KlÃ¤ger nehme diese Rente um 36 Monate vorzeitig in Anspruch. Die gesetzlichen Regelungen seien auch nach verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. Ein notwendig zu schÃ¼tzendes Vertrauen liege nicht vor, denn der KlÃ¤ger habe bei der Umsetzung des Altersrentenantrages genau das erhalten, was er bei Abschluss der Altersteilzeitvereinbarung erwarten durfte. Dass er sich nach seinem Vorbringen im Berufungsverfahren faktisch nicht in der Lage gesehen habe, seinen Lebensunterhalt bis zum gesetzlich vorgesehenen Beginn seiner Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte sicherzustellen, begrÃ¼nde keine Vertrauensverletzung. Der Gesetzgeber sei nicht verpflichtet, fÃ¼r alle Rentenarten die MÃ¶glichkeit einer vorzeitigen Inanspruchnahme vorzusehen. Ebenso wenig mÃ¼sse fÃ¼r den KlÃ¤ger eine Rente vorgesehen werden, die die Vorteile einer Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte â MÃ¶glichkeit einer vorzeitigen Inanspruchnahme ab Vollendung des 62. Lebensjahres â mit denjenigen einer Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte â ungeminderter Zugangsfaktor â kombiniere. Ein VerstoÃ gegen das Gleichbehandlungsgebot liege nicht vor, denn die Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit sei kein so wesentliches Unterscheidungsmerkmal, als dass dafÃ¼r eine spezielle Regelung hÃ¤tte vorgesehen werden mÃ¼ssen.

4

Mit seiner Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger eine Verletzung von Art 3 Abs 1 GG. Er sieht eine gleichheitswidrige Ungleichbehandlung darin, eine Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte vorzeitig in Anspruch nehmen zu kÃ¶nnen, nicht aber eine Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte. Es sei "systemwidrig", wenn der Gesetzgeber in Â§ 236 SGB VI Vertrauensschutzregelungen normiere, nicht aber in Â§ 236b SGB VI. Zudem macht er sinngemÃ¤Ã eine sachwidrige Gleichbehandlung geltend, indem er vorbringt, ihm dÃ¼rfe eine vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrige Versicherte nicht verwehrt werden, weil er vor dem 1.1.1955 geboren sei und vor dem 1.1.2007 Altersteilzeitarbeit vereinbart habe. Damit gehÃ¶re er zu einem Personenkreis, fÃ¼r den die Vertrauensschutzregelungen in Â§ 236 SGB VI gelten wÃ¼rden.

5

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 21. Juni 2018, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 28. November 2017, den Bescheid der Beklagten vom 24. MÃ¤rz 2015 und insoweit auch den Widerspruchsbescheid vom 6. Juli 2015 aufzuheben sowie die Beklagte zu verurteilen, ihm eine Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte ab dem 1.4.2015 unter BerÃ¼cksichtigung eines Zugangsfaktors von 0,958 zu gewÃ¤hren.

6

Die Beklagte beantragt, die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

7

Sie hÃ¤lt die angegriffene Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

II

8

Die Revision ist zurÃ¼ckzuweisen. Sie ist zwar zulÃ¤ssig, jedoch unbegrÃ¼ndet (Â§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG).

9

A. Gegenstand des Revisionsverfahrens ist neben den vorinstanzlichen Entscheidungen das Schreiben der Beklagten vom 24.3.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6.7.2015. Dieses ist aus der maÃgeblichen Sicht eines verstÃ¤ndigen EmpfÃ¤ngers, der die ZusammenhÃ¤nge berÃ¼cksichtigt, welche die BehÃ¶rde nach ihrem wirklichen Willen (Â§ 133 BGB) erkennbar in ihre Entscheidung einbezogen hat (vgl zu diesem "EmpfÃ¤ngerhorizont" etwa BSG Urteil vom 29.1.2008 â B 5a/5 R 20/06 R â BSGE 100, 1 = SozR 4-3250 Â§ 33 Nr 1, RdNr 11; BSG Urteil vom 21.9.2010 â B 2 U 25/09 R â juris RdNr 14; jeweils mwN), als Verwaltungsakt mit Regelungscharakter iS von Â§ 31 Satz 1 SGB X zu werten, durch den die Beklagte den vom KlÃ¤ger geltend gemachten Anspruch auf Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte ab dem 1.4.2015 ablehnte.

10

B. An einer Sachentscheidung ist der Senat nicht gehindert. Zwar hat das LSG nach Erlass eines Ãbertragungsbeschlusses nach Â§ 153 Abs 5 SGG in der Besetzung mit dem Berichterstatter und den ehrenamtlichen Richtern ("kleiner Senat") Ã¼ber die Rechtssache des KlÃ¤gers entschieden und ihr gleichzeitig grundsÃ¤tzliche Bedeutung beigemessen. Hierin liegt jedoch keine Verletzung des grundrechtsgleichen Rechts auf den gesetzlichen Richter (Art 101 Abs 1 Satz 2 GG). Eine Ãbertragung zur Entscheidung durch den Berichterstatter unter Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter ist selbst in Rechtssachen von grundsÃ¤tzlicher

Bedeutung nicht von vorneherein ausgeschlossen (BSG Urteil vom 9.3.2016 â□□ B 14 AS 20/15 R â□□ BSGE 121, 55 = SozR 4-4200 Â§ 43 Nr 1, RdNr 13; BSG Urteil vom 21.9.2017 â□□ B 8 SO 3/16 R â□□ SozR 4-1500 Â§ 153 Nr 16 RdNr 14; BSG Urteil vom 27.6.2019 â□□ B 11 AL 8/18 R â□□ zur VerÃ¶ffentlichung in SozR 4-4300 Â§ 144 Nr 27 RdNr 12 vorgesehen; anders â□□ regelmÃ¤Ã□ig ein absoluter Revisionsgrund â□□ bei Entscheidungen "am Senat vorbei" durch den sog konsentierten Einzelrichter nach Â§ 155 Abs 3 und 4 SGG unter Zulassung der Revision wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung BSG Urteil vom 8.11.2007 â□□ B 9/9a SB 3/06 R â□□ BSGE 99, 189 = SozR 4-1500 Â§ 155 Nr 2, RdNr 11 ff; Senatsurteil vom 7.8.2014 â□□ B 13 R 37/13 R â□□ juris RdNr 14 ff; BSG Urteil vom 29.1.2019 â□□ B 2 U 5/18 R â□□ juris RdNr 15; vgl aber BSG Beschluss vom 31.8.2011 â□□ GS 2/10 â□□ BSGE 109, 81 = SozR 4-1200 Â§ 52 Nr 4, RdNr 7 f zu hierzu mÃ¶glichen Ausnahmen; kritisch BSG Urteil vom 12.12.2018 â□□ B 6 KA 50/17 R â□□ SozR 4-2500 Â§ 95 Nr 35 RdNr 19 f, auch zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE vorgesehen). Â§ 153 Abs 5 SGG verlangt nur, dass das SG â□□ wie vorliegend â□□ durch Gerichtsbescheid entschieden hat, nicht dagegen, dass die Voraussetzungen fÃ¼r den Erlass eines Gerichtsbescheides (vgl Â§ 105 Abs 1 Satz 1 SGG) tatsÃ¤chlich vorgelegen haben. Anders als die vergleichbare Regelung des Â§ 6 Abs 1 VwGO enthÃ¤lt Â§ 153 Abs 5 SGG auch keine besonderen Anforderungen an den Umfang oder den Schwierigkeitsgrad des fÃ¼r eine Ã□bertragung geeigneten Verfahrens, sondern Ã¼berantwortet diese Entscheidung dem Senat als berufsrichterlichem Kollegium (vgl BR-Drucks 820/07 S 28 zu Nr 26), ohne die MÃ¶glichkeit einer RÃ¼ckÃ¼bertragung auf den Senat ausdrÃ¼cklich zu regeln (BSG Urteil vom 9.3.2016 â□□ B 14 AS 20/15 R â□□ BSGE 121, 55 = SozR 4-4200 Â§ 43 Nr 1, RdNr 13; BSG Urteil vom 21.9.2017 â□□ B 8 SO 3/16 R â□□ SozR 4-1500 Â§ 153 Nr 16 RdNr 13). Ermessensfehler der Berufsrichter bei Fassung des Ã□bertragungsbeschlusses kÃ¶nnen nur dann zu einer von Amts wegen zu berÃ¼cksichtigenden fehlerhaften Besetzung der Richterbank fÃ¼hren, wenn sie von WillkÃ¼r, sachfremden ErwÃ¤gungen oder grober FehleinschÃ¤tzung getragen werden (BSG Urteil vom 21.9.2017 â□□ B 8 SO 3/16 R â□□ SozR 4-1500 Â§ 153 Nr 16 RdNr 15; Sommer in Roos/Wahrendorf, SGG, 2014, Â§ 153 RdNr 45). HierfÃ¼r bestehen vorliegend keinerlei Anhaltspunkte.

11

Allerdings hat das LSG den KlÃ¤ger vor Erlass des Ã□bertragungsbeschlusses vom 15.3.2018 nicht angehÃ¶rt. Der darin liegende VerstoÃ□ gegen den Grundsatz des rechtlichen GehÃ¶rs (Â§ 62 SGG; Art 103 Abs 1 GG) bleibt jedoch revisionsrechtlich unbeachtlich. Er ist vorliegend nicht von Amts wegen zu berÃ¼cksichtigen; eine entsprechende VerfahrensrÃ¼ge hat der KlÃ¤ger nicht erhoben. Anders als in den FÃ¤llen des Â§ 153 Abs 4 SGG (dazu BSG Beschluss vom 20.10.2010 â□□ B 13 R 63/10 B â□□ SozR 4-1500 Â§ 153 Nr 11 RdNr 17; BSG Urteil vom 2.5.2001 â□□ B 2 U 29/00 R â□□ SozR 3-1500 Â§ 153 Nr 13; BSG Urteil vom 8.11.2001 â□□ B 11 AL 37/01 R â□□ juris; BSG Beschluss vom 17.11.2015 â□□ B 1 KR 65/15 B â□□ juris) oder Â§ 158 Satz 2 SGG (dazu BSG Beschluss vom 24.4.2008 â□□ B 9 SB 78/07 B â□□ SozR 4-1500 Â§ 158 Nr 3 RdNr 10; BSG Beschluss vom 2.7.2009 â□□ B 14 AS 51/08 B â□□ juris RdNr 11) fÃ¼hrt die unterlassene AnhÃ¶rung zur beabsichtigten Ã□bertragung auf den Berichterstatter nicht zwingend zu einer fehlerhaften

Besetzung der Richterbank und damit auch nicht zu einem absoluten Revisionsgrund nach Â§ 202 SGG iVm Â§ 547 Nr 1 ZPO (BSG Urteil vom 21.9.2017 â□□ B 8 SO 3/16 R â□□ SozR 4-1500 Â§ 153 Nr 16 RdNr 17; BSG Beschluss vom 6.12.2018 â□□ B 8 SO 53/18 B â□□ juris RdNr 5; BSG Beschluss vom 4.2.2019 â□□ B 8 SO 21/18 BH â□□ juris RdNr 7). Abweichendes gilt nur, wenn sich erst nach der Ã□bertragung auf den Berichterstatter wegen einer wesentlichen Ã□nderung der Prozesslage erweist, dass die Sache besondere tatsÃ¤chliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist oder grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat. Die Sache kann â□□ und muss ggf (vgl hierzu BSG Beschluss vom 6.12.2018 â□□ B 8 SO 53/18 B â□□ juris RdNr 5) â□□ dann durch Beschluss des LSG-Senats auf diesen zurÃ¼ckÃ¼bertragen werden. Eine solch wesentliche Ã□nderung der Prozesslage ist vorliegend nicht eingetreten.

12

C. Die Revision ist auch in der Sache unbegrÃ¼ndet. Zutreffend hat das LSG die Berufung des KlÃ¤gers gegen den klagabweisenden Gerichtsbescheid des SG zurÃ¼ckgewiesen. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 24.3.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6.7.2015 ist rechtmÃ¤Ã□ig. Zu Recht lehnte die Beklagte die Bewilligung einer Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte unter BerÃ¼cksichtigung eines Zugangsfaktors von 0,958 ab dem 1.4.2015 ab. Der KlÃ¤ger hat bezogen auf dieses Datum keinen Anspruch auf die begehrte Rente (unter I.). Der Senat ist insoweit auch nicht von der Verfassungswidrigkeit der Regelungen zur Rente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte in Â§ 236b Abs 1 iVm Abs 2 Satz 2 SGB VI Ã¼berzeugt (unter II.). Daher bedarf es keiner Aussetzung des Verfahrens und Vorlage an das BVerfG nach Art 100 Abs 1 GG.

13

I. Der KlÃ¤ger erfÃ¼llt die Anspruchsvoraussetzungen einer Rente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte zum begehrten Rentenbeginn (Â§ 99 Abs 1 SGB VI) am 1.4.2015 nicht. Dem geltend gemachten Anspruch steht allerdings nicht entgegen, dass der KlÃ¤ger seit diesem Datum eine Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte (Â§ 236 SGB VI) bezieht. Â§ 34 Abs 4 Nr 3 Alt 2 SGB VI bestimmt zwar, dass fÃ¼r Zeiten des Bezugs ua einer solchen Rente der Wechsel in eine andere Rente wegen Alters ausgeschlossen ist. Diese Regelung betrifft jedoch nicht den Anspruch auf eine andere Altersrente, die â□□ wie vorliegend vom KlÃ¤ger geltend gemacht â□□ vor oder gleichzeitig mit der bindend bewilligten oder bezogenen Altersrente beginnen wÃ¼rde (BSG Urteil vom 17.8.2017 â□□ B 5 R 16/16 R â□□ juris RdNr 14; BSG Urteil vom 28.6.2018 â□□ B 5 R 25/17 R â□□ BSGE 126, 128 = SozR 4-2600 Â§ 51 Nr 2, RdNr 20, jeweils unter Hinweis auf BT-Drucks 16/3794 S 33 zu Nr 7 Buchst c (Â§ 34)). Der behauptete Anspruch scheitert vielmehr daran, dass bezÃ¼glich einer Rente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte der KlÃ¤ger am 1.4.2015 das fÃ¼r ihn maÃ□gebende Rentenalter noch nicht erreicht hatte (unter 1.), und eine vorzeitige Inanspruchnahme bei dieser Rentenart ausscheidet (unter 2.).

14

1. Nach Â§ 236b Abs 1 iVm Abs 2 Satz 2 SGB VI in der hier maÃgeblichen, im Zeitpunkt des gewÃ¼nschten Rentenbeginns (vgl Â§ 300 Abs 1 SGB VI) und aktuell gÃ¼ltigen Fassung des Gesetzes Ã¼ber Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) vom 23.6.2014 (BGBl I 787) haben Versicherte, die vor dem 1.1.1964 geboren sind, frÃ¼hestens Anspruch auf eine Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet (Abs 1 Nr 1) und die Wartezeit von 45 Jahren erfÃ¼llt haben (Abs 1 Nr 2). FÃ¼r Versicherte, die nach dem 31.12.1952 und â wie der KlÃ¤ger â im Jahr 1953 geboren sind, wird das Rentenalter auf 63 Jahre und 2 Monate angehoben (Abs 2 Satz 2). Zum Zeitpunkt des begehrten Rentenbeginns am 1.4.2015 erfÃ¼llte der KlÃ¤ger zwar die Wartezeit von 45 Jahren, hatte aber das fÃ¼r ihn maÃgebliche Rentenalter nicht erreicht. Vielmehr hatte er zu diesem Zeitpunkt erst das 62. Lebensjahr vollendet.

15

2. Eine vorzeitige Inanspruchnahme ist bei der Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte nicht vorgesehen (unter a). Sie kommt auch nicht im Wege der Analogie zu Â§ 236 Abs 1 Satz 1 und 2 iVm Abs 2 Satz 3 Nr 1 und Abs 3 Nr 1, Nr 2 Buchst a SGB VI in Betracht. Danach wird Personen, die â wie der KlÃ¤ger â vor dem 1.1.2007 Altersteilzeitarbeit iS von Â§Â§ 2 und 3 Abs 1 Nr 1 AltTZG vereinbart haben, eine vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte ermÃ¶glicht. FÃ¼r den Geburtsjahrgang des KlÃ¤gers gilt dabei eine Altersgrenze von 62 Jahren (unter b).

16

a) Â§ 236b SGB VI enthÃ¤lt nach seinem Wortlaut keine Regelung zur vorzeitigen Inanspruchnahme. Ebenso wenig sieht Â§ 38 SGB VI, der die Grundregelungen fÃ¼r die Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte (vgl BT-Drucks 18/909 S 22 zu Art 1 Nr 8) enthÃ¤lt, die MÃ¶glichkeit einer vorzeitigen Inanspruchnahme vor. Das wird vom KlÃ¤ger auch nicht geltend gemacht. Damit besteht von vorneherein kein Raum fÃ¼r eine erweiternde Auslegung des Wortlauts von Â§ 236b SGB VI oder Â§ 38 SGB VI dahingehend, dass eine â dort schon nicht vorhandene â Regelung zur vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte auf Personen erstreckt wÃ¼rde, die â wie der KlÃ¤ger â vor dem 1.1.2007 Altersteilzeitarbeit iS von Â§Â§ 2 und 3 Abs 1 Nr 1 AltTZG vereinbart haben.

17

b) Eine analoge Anwendung der Regelungen in Â§ 236 Abs 1 Satz 1 und 2 iVm Abs 2 Satz 3 Nr 1 und Abs 3 Nr 1, Nr 2 Buchst a SGB VI zur vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte, die vor dem 1.1.2007 Altersteilzeitarbeit iS von Â§Â§ 2 und 3 Abs 1 Nr 1 AltTZG vereinbart haben, auf die Rente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte â die als MÃ¶glichkeit zur verfassungskonformen Auslegung des einfachen Rechts vorrangig vor der vom KlÃ¤ger geltend gemachten Verfassungswidrigkeit zu erwÃ¤gen ist (vgl hierzu

zuletzt BVerfG (Kammer) Beschluss vom 26.2.2020 â□□ 1 BvL 1/20 â□□ juris RdNr 9 f mwN) â□□ kommt nicht in Betracht. Eine Analogie ist die Ã□bertragung der Rechtsfolge eines geregelten Tatbestandes auf einen ihm Ã¤hnlichen, allerdings ungeregelten Sachverhalt. Sie setzt voraus, dass das Gesetz eine planwidrige RegelungslÃ¼cke enthÃ¤lt und der zu beurteilende Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht soweit mit dem Tatbestand vergleichbar ist, den der Gesetzgeber geregelt hat, dass angenommen werden kann, er wÃ¤re im Zuge einer InteressenabwÃ¤gung, bei der er sich von denselben GrundsÃ¤tzen hÃ¤tte leiten lassen wie bei der herangezogenen Gesetzesvorschrift, zu dem gleichen AbwÃ¤gungsergebnis gekommen (vgl zB BSG Urteil vom 18.6.2014 â□□ B 3 P 7/13 R â□□ SozR 4-3320 Art 45 Nr 1 RdNr 14 ff mwN; BSG Urteil vom 23.7.2014 â□□ B 12 P 1/12 R â□□ SozR 4-2500 Â§ 251 Nr 2 RdNr 21 ff mwN; RÃ¼thers/Fischer/Birk, Rechtstheorie mit Juristischer Methodenlehre, 10. Aufl 2018, RdNr 889; GrÃ¼neberg in Palandt, BGB, 79. Aufl 2020, Einleitung RdNr 48, 55 mwN). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben. Es fehlt bereits an einer planwidrigen RegelungslÃ¼cke (unter aa). Zudem ist nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber im Zuge einer InteressenabwÃ¤gung, bei der er sich von denselben GrundsÃ¤tzen hÃ¤tte leiten lassen wie bei der EinfÃ¼hrung der Regelungen in Â§ 236 Abs 1 Satz 1 und 2 iVm Abs 2 Satz 3 Nr 1 und Abs 3 Nr 1, Nr 2 Buchst a SGB VI, zu dem Ergebnis gekommen wÃ¤re, fÃ¼r den dort begÃ¼nstigten Personenkreis bei der Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte die MÃ¶glichkeit einer vorzeitigen Inanspruchnahme vorzusehen (unter bb).

18

aa) Das Fehlen einer Regelung zur vorzeitigen Inanspruchnahme bei der Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte ist keine planwidrige RegelungslÃ¼cke. Â§ 38 SGB VI wurde in der aktuellen Fassung durch das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersrente an die demografische Entwicklung und zur StÃ¤rkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) vom 20.4.2007 (BGBl I 554) mit Wirkung ab dem 1.1.2012 eingefÃ¼hrt. Danach haben Versicherte Anspruch auf Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet (Nr 1) und die Wartezeit von 45 Jahren erfÃ¼llt haben (Nr 2). Die neuartige Altersrente, fÃ¼r die ein Zugangsfaktor von 1 gilt (vgl Â§ 77 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB VI), wurde gleichzeitig mit Regelungen zur stufenweisen Anhebung der bis dahin geltenden Regelaltersgrenze von 65 auf nunmehr 67 Jahre vorgesehen, um Versicherte mit auÃ□erordentlich langjÃ¤hriger â□□ nicht selten belastender â□□ BerufstÃ¤tigkeit und entsprechend langer Zahlung von BeitrÃ¤gen zu privilegieren (BR-Drucks 2/07 S 74 und S 86 zu Art 1 Nr 9 (Â§ 38)). Dabei hat der Gesetzgeber bewusst auf eine Regelung zur vorzeitigen Inanspruchnahme verzichtet, wie in der BegrÃ¼ndung zum Entwurf des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes ausdrÃ¼cklich ausgefÃ¼hrt wird (BR-Drucks 2/07 S 74 und S 86 zu Art 1 Nr 9 (Â§ 38)).

19

Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, der Gesetzgeber habe es bei der spÃ¤teren EinfÃ¼gung von Â§ 236b SGB VI planwidrig unterlassen, nunmehr die

MÃ¶glichkeit einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte vorzusehen. Â§ 236b SGB VI wurde durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz mit Wirkung zum 1.7.2014 als speziellere Vorschrift gegenÃ¼ber Â§ 38 SGB VI eingefÃ¼gt. Sie regelt fÃ¼r Versicherte der GeburtsjahrgÃ¤nge 1963 und Ã¤lter eine Absenkung des maÃgeblichen Rentenalters. Danach kÃ¶nnen Versicherte, die vor dem 1.1.1953 geboren sind, die Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte bereits in Anspruch nehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben (Abs 2 Satz 1). FÃ¼r Versicherte, die nach dem 31.12.1952 geboren sind, wird dieses abgesenkte Rentenalter stufenweise wieder angehoben (Abs 2 Satz 2), sodass fÃ¼r Versicherte der GeburtsjahrgÃ¤nge 1964 und jÃ¼nger wieder ein Rentenalter von 65 Jahren entsprechend der Grundregel des Â§ 38 Nr 1 SGB VI maÃgeblich ist (die BegrÃ¼ndung zum Entwurf des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes bezeichnet Â§ 236b SGB VI daher â leicht verkÃ¼rzend â als "befristete" Sonderregelung, vgl BR-Drucks 25/14 S 19 zu Art 1 Nr 8). Mit der GesetzesÃ¤nderung sollte bestimmten VersichertenjahrgÃ¤ngen "ein abschlagsfreier Rentenzugang ab dem Alter von 63 Jahren ermÃ¶glicht" werden, um ihren "durch BeschÃ¤ftigung, selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, Pflege sowie Kindererziehung geleisteten Beitrag zur Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung" noch stÃ¤rker zu berÃ¼cksichtigen (vgl BR-Drucks 25/14 S 8). Hingegen ist nicht erkennbar, dass der Ãnderungsgesetzgeber zugleich eine vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte regeln wollte.

20

bb) Der vorliegend zu beurteilende Sachverhalt ist in rechtlicher Hinsicht nicht mit dem Tatbestand des Â§ 236 Abs 1 Satz 1 und 2 iVm Abs 2 Satz 3 Nr 1 und Abs 3 Nr 1, Nr 2 Buchst a SGB VI vergleichbar. Es kann daher auch nicht davon ausgegangen werden, der Gesetzgeber hÃ¤tte in ErwÃ¤gung der Interessen, die ihn zur Ausgestaltung dieser Regelungen bewogen haben, fÃ¼r den dort betroffenen Personenkreis eine vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte vorgesehen. Â§ 236 SGB VI enthÃ¤lt Sonderregelungen fÃ¼r die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte durch Personen, die â wie der KlÃ¤ger â vor dem 1.1.2007 Altersteilzeitarbeit iS von Â§Â§ 2 und 3 Abs 1 Nr 1 AltTZG vereinbart haben (unter (1)). Der Gesetzgeber billigte diesem Personenkreis, als er die Altersgrenze fÃ¼r die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte mit Wirkung zum 1.1.2008 faktisch anhob, einen besonderen Vertrauensschutz zu (unter (2)). Derartige ErwÃ¤gungen kÃ¶nnen bei der Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte nach Â§ 38 und Â§ 236b SGB VI (zu deren Inhalt im Einzelnen unter (3)) von vorneherein nicht zum Tragen kommen, weil es bezÃ¼glich dieser Rentenart bislang nicht zu einer Anhebung des Rentenalters gekommen ist (unter (4)).

21

(1) Â§ 236 SGB VI in der aktuellen, seit dem 1.1.2008 geltenden Fassung des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes enthÃ¤lt von den Grundregelungen in Â§ 36 SGB VI abweichende Sonderregelungen fÃ¼r die Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig

Versicherte. Nach Â§ 36 SGB VI kÃ¶nnen Versicherte diese Rente in Anspruch nehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet (Satz 1 Nr 1) und die Wartezeit von 35 Jahren erfÃ¼llt haben (Satz 1 Nr 2); eine vorzeitige Inanspruchnahme ist nach Vollendung des 63. Lebensjahres mÃ¶glich (Satz 2). DemgegenÃ¼ber sieht Â§ 236 SGB VI fÃ¼r vor dem 1.1.1964 geborene Versicherte ein abgesenktes Rentenalter von mindestens 65 Jahren vor (Abs 1 Satz 1 Nr 1), das fÃ¼r Versicherte, die nach dem 31.12.1948 geboren sind, stufenweise angehoben wird (Abs 2 Satz 2). Die Anhebung entfÃ¤llt jedoch ua fÃ¼r Versicherte, die â□□ wie der KlÃ¤ger â□□ vor dem 1.1.1955 geboren sind sowie vor dem 1.1.2007 Altersteilzeitarbeit iS der Â§Â§ 2 und 3 Abs 1 Nr 1 AltTZG vereinbart haben (Abs 2 Satz 3 Nr 1); fÃ¼r diese Gruppe bleibt es bei dem abgesenkten Rentenalter von 65 Jahren. Als weitere Sonderregelungen zu Â§ 36 SGB VI sieht Â§ 236 SGB VI vor, dass ua fÃ¼r Versicherte, die â□□ wie der KlÃ¤ger â□□ nach dem 31.12.1947 und vor dem 1.1.1955 geboren sind und vor dem 1.1.2007 Altersteilzeitarbeit im genannten Sinne vereinbart haben, eine Altersgrenze fÃ¼r die vorzeitige Inanspruchnahme gilt, die vom Geburtsjahr und teilweise sogar vom Geburtsmonat abhÃ¤ngt und fÃ¼r den Geburtsjahrgang des KlÃ¤gers bei 62 Jahren liegt (Abs 3 Nr 1 und Nr 2 Buchst a).

22

(2) Mit diesen Sonderregelungen berÃ¼cksichtigte der Gesetzgeber â□□ zumindest fÃ¼r bestimmte GeburtsjahrgÃ¤nge â□□ die Situation von Versicherten, die vor dem 1.1.2007 Altersteilzeitarbeit im genannten Sinne verbindlich vereinbart hatten und dabei von einem Renteneintrittsalter ausgegangen waren, das sich nach der zum 1.1.2008 bewirkten Reform der Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte nicht mehr ergeben wÃ¼rde. Aufgrund von VertrauensschutzerwÃ¤gungen sollte diesen Versicherten sowohl das zuvor geltende Rentenalter als auch die zuvor geltende Altersgrenze fÃ¼r die vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente dieser Art erhalten bleiben. Dabei stellt sich die Gesetzeshistorie der Â§Â§ 36 und 236 SGB VI wie folgt dar.

23

Bei Schaffung des SGB VI zum 1.1.1992 durch das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (RRG 1992) vom 18.12.1989 (BGBl I 2261) sah Â§ 36 Nr 1 SGB VI in der damaligen Fassung bezÃ¼glich der Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte ein Rentenalter von 63 Jahren vor, das nach Â§ 41 Abs 2 SGB VI in der damaligen Fassung ab dem Jahr 2001 stufenweise auf 65 Jahre angehoben werden sollte; die Anhebung sollte mit dem Jahr 2006 abgeschlossen sein. Nach Â§ 41 Abs 3 SGB VI in der damaligen Fassung konnten Versicherte der JahrgÃ¤nge 1944 und jÃ¼nger ua die Rente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte vorzeitig in Anspruch nehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet hatten. Durch das Gesetz zur Umsetzung des Programms fÃ¼r mehr Wachstum und BeschÃ¤ftigung in den Bereichen der Rentenversicherung und ArbeitsfÃ¶rderung (WFG) vom 25.9.1996 (BGBl I 1461, 1806) wurde der Beginn der stufenweisen Anhebung des Rentenalters fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte auf das Jahr 2000 vorgezogen; zudem sollte die stufenweise Anhebung bereits mit dem Jahr 2001 abgeschlossen sein.

24

Mit Wirkung zum 1.1.2000 wurden durch das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (RRG 1999) vom 16.12.1997 (BGBl I 2998) mehrere Rentenarten â□□ teilweise unter Schaffung von Vertrauensschutzregelungen fÃ¼r bestimmte AltersjahrgÃ¤nge â□□ abgeschafft und das Rentenalter fÃ¼r die verbliebenen Rentenarten weitgehend auf 65 Jahre vereinheitlicht. Das galt auch fÃ¼r die Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte. Nach Â§ 36 SGB VI in der damaligen Fassung konnten Versicherte, die die Wartezeit von 35 Jahren erfÃ¼llten, diese Rente aber weiterhin nach Vollendung des 62. Lebensjahres vorzeitig in Anspruch nehmen, allerdings orientierte sich der Zugangsfaktor nunmehr am Rentenalter von 65 Jahren. Die Sonderregelungen zum Rentenalter sowie zur Altersgrenze fÃ¼r die vorzeitige Inanspruchnahme in Â§ 236 SGB VI in der damaligen Fassung betrafen Ã¤ltere GeburtsjahrgÃ¤nge als denjenigen des KlÃ¤gers. Die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente sollte, auch aus GrÃ¼nden der Gleichbehandlung (BT-Drucks 13/8011 S 50 f), mittelfristig nur noch Versicherten mit einer Wartezeit von 35 Jahren ermÃ¶glicht werden und auch dies frÃ¼hestens nach Vollendung des 62. Lebensjahres. Mit der MÃ¶glichkeit zur vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente sollte zudem der Wegfall der besonderen Altersrente fÃ¼r Arbeitslose oder nach Altersteilzeitarbeit und derjenigen fÃ¼r Frauen zumindest teilweise ausgeglichen werden (BT-Drucks 13/8011 S 50 f und S 53 f zu Art 1 Nr 13 (Â§ 36)).

25

Mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz wurde mit Wirkung zum 1.1.2008 die bis dahin vorgesehene Absenkung der Altersgrenze fÃ¼r eine vorzeitige Inanspruchnahme der Rente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte von 63 auf 62 Jahre (vgl Â§ 236 Abs 1 Satz 4 SGB VI idF des RRG 1999) durch eine Neufassung des Â§ 236 SGB VI wieder zurÃ¼ckgenommen. Die Rente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte konnte nunmehr erst nach Vollendung des 63. Lebensjahres vorzeitig in Anspruch genommen werden. Gleichzeitig wurden in Â§ 236 Abs 2 Satz 3 Nr 1 und Abs 3 Nr 1, Nr 2 Buchst a SGB VI die beschriebenen Vertrauensschutzregelungen mit der InanspruchnahmemÃ¶glichkeit frÃ¼hestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres fÃ¼r diejenigen vorgesehen, die nach dem 31.12.1947 und vor dem 1.1.1955 geboren sind und bereits vor dem 1.1.2007 Altersteilzeitarbeit iS der Â§Â§ 2 und 3 Abs 1 Nr 1 AltTZG vereinbart haben. Der Gesetzgeber billigte diesen Versicherten einen besonderen Vertrauensschutz zu, weil sie Altersteilzeitarbeit bereits verbindlich vereinbart hatten und dabei von dem fÃ¼r sie maÃ□geblichen Rentenalter sowie der Altersgrenze fÃ¼r eine vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte ausgegangen waren, die sich fÃ¼r sie aus Â§ 36 und Â§ 236 SGB VI idF des RRG 1999 ergeben hatten (BR-Drucks 2/07 S 103 zu Buchst b Art 1 Nr 57 (Â§ 236)). Ohne die Vertrauensschutzregelungen hÃ¤tte sich fÃ¼r sie aufgrund der mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz bewirkten Ã□nderung â□□ die in der Sache eine Anhebung der Altersgrenze fÃ¼r die vorzeitige Inanspruchnahme der Rente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte darstellte â□□ eine LÃ¼cke zwischen dem im Wege ihrer Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Ende der ErwerbstÃ¤tigkeit und dem von ihnen dabei typischerweise anvisierten

frÃ¼hestmÃ¶glichen Eintritt in die Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte aufgetan.

26

(3) DemgegenÃ¼ber wurde die Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte in Â§ 38 SGB VI als neue Rentenart mit Wirkung ab dem 1.1.2012 ebenfalls durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz eingefÃ¼hrt. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollten die privilegierten Versicherten (vgl dazu unter C.I.2)b)aa)) in der Sache nicht von der am 1.1.2012 beginnenden stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre betroffen werden. Ihnen wurde weiterhin der abschlagsfreie Altersrentenbezug nach Vollendung des 65. Lebensjahres ermÃ¶glicht (BR-Drucks 2/07 S 74 und S 86 zu Art 1 Nr 9 (Â§ 38)). In der Folgezeit wurde die Privilegierung von Versicherten, die eine Wartezeit von 45 Jahren erfÃ¼llen, ausgeweitet. Mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz wurde mit Wirkung zum 1.7.2014 Â§ 236b SGB VI eingefÃ¼gt. Dieser sieht fÃ¼r die GeburtsjahrgÃ¤nge bis 1952 eine â□□ abschlagsfreie â□□ Rente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte bereits nach der Vollendung des 63. Lebensjahres vor (Abs 1 iVm Abs 2 Satz 1). FÃ¼r Versicherte, die nach dem 31.12.1952, aber vor dem 1.1.1964 geboren sind, wird das abgesenkte Rentenalter von 63 Jahren stufenweise auf 65 Jahre erhÃ¶ht (Abs 1 iVm Abs 2 Satz 2). Der Gesetzgeber hielt fÃ¼r die von Â§ 236b SGB VI begÃ¼nstigte Personengruppe den abschlagsfreien Renteneintritt bereits vor dem vollendeten 65. Lebensjahr fÃ¼r geboten, weil sie von der fortschreitenden Verbesserung der Arbeitsbedingungen weniger oder gar nicht profitiert hÃ¤tten (BR-Drucks 25/14 S 2, S 8 und S 10; kritisch zu dieser BegrÃ¼ndung Schlegel, jM 2014, 379, 383).

27

(4) In Anbetracht der dargestellten gesetzgeberischen ErwÃ¤gungen kann gerade nicht angenommen werden, der Gesetzgeber wÃ¤re, wenn er sich bei Ausgestaltung der Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte von denselben GrundsÃ¤tzen hÃ¤tte leiten lassen, die ihn zur Schaffung der Vertrauensschutzregelungen in Â§ 236 Abs 1 Satz 1 und 2 iVm Abs 2 Satz 3 Nr 1 und Abs 3 Nr 1, Nr 2 Buchst a SGB VI bewogen hatten, zu dem Ergebnis gekommen, zumindest fÃ¼r den durch diese Vertrauensschutzregelungen geschÃ¼tzten Personenkreis eine vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte vorzusehen. Das dahinterstehende Anliegen, nÃ¤mlich einer bestimmten Versichertengruppe trotz ErhÃ¶hung des Rentenalters sowie der Altersgrenze fÃ¼r eine vorzeitige Inanspruchnahme einer bestimmten Art von Altersrente aus VertrauensschutzerwÃ¤gungen einen frÃ¼heren Renteneintritt zu ermÃ¶glichen, konnte weder bei der EinfÃ¼hrung noch bei der inzwischen erfolgten Ã□nderung der Regelungen zur Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte Geltung beanspruchen. Bei dieser Rentenart ist das maÃ□gebliche Rentenalter bislang fÃ¼r keine Versichertengruppe erhÃ¶ht worden. Â§ 38 Nr 1 SGB VI, der weiterhin in der seit dem 1.1.2012 gÃ¼ltigen Fassung des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes Anwendung findet, gibt unverÃ¤ndert ein Rentenalter von 65 Jahren vor. Die seit dem 1.7.2014 geltende Fassung des Â§ 236b

Abs 2 SGB VI hat keine Anhebung dieses Rentenalters bewirkt, sondern im Gegenteil das Rentenalter fÃ¼r die dort privilegierten GeburtsjahrgÃ¤nge auf bis zu 63 Jahre abgesenkt.

28

Soweit vor dem 1.1.1964 geborene Versicherte vor der EinfÃ¼hrung von Â§ 236b SGB VI auf die zuvor auch fÃ¼r sie geltende Altersgrenze fÃ¼r die Inanspruchnahme einer Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte von 65 Jahren vertraut haben sollten, konnte dieses Vertrauen unter keinem Gesichtspunkt durch Regelungen verletzt werden, mit denen diese Altersgrenze um bis zu zwei Jahre abgesenkt wurde. Das gilt umso mehr, als es den durch die Regelungen in Â§ 236b SGB VI begÃ¼nstigten Versicherten freisteht, eine Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte weiterhin erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres und damit nach Erreichen der fÃ¼r sie nunmehr maÃgeblichen Regelaltersrente zu beanspruchen, wodurch sich der Zugangsfaktor nach MaÃgabe von Â§ 77 Abs 2 Satz 1 Nr 2 Buchst b SGB VI erhÃ¶hen wÃ¼rde.

29

II. Verfassungsrechtliche Bedenken, weil der Gesetzgeber weder in Â§ 236b SGB VI noch an anderer Stelle eine Regelung zur vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte vorgesehen hat, bestehen nicht. Der KlÃ¤ger wird dadurch weder in seinem Grundrecht aus Art 14 Abs 1 GG (Eigentumsgarantie) verletzt (unter 1.) noch liegt insoweit ein VerstoÃ gegen den allgemeinen Gleichheitssatz in Art 3 Abs 1 GG (unter 2.) vor.

30

1. Dass bei der Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte eine vorzeitige Inanspruchnahme ausgeschlossen ist, verstÃ¶Ãt nicht gegen die GewÃ¤hrleistung des Eigentums nach Art 14 Abs 1 GG. Diese Verfassungsnorm schÃ¼tzt nicht nur einen bereits erworbenen Rentenanspruch, sondern grundsÃ¤tzlich auch die Anwartschaft auf eine Rente aus eigener Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl BVerfG Beschluss vom 11.11.2008 â 1 BvL 3/05 ua â BVerfGE 122, 151, 180 f = SozR 4-2600 Â§ 237 Nr 16 RdNr 76 mwN). Jedoch ergibt sich auch fÃ¼r rentenrechtliche Anwartschaften die Reichweite der Eigentumsgarantie erst aus der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums, die nach Art 14 Abs 1 Satz 2 GG Sache des Gesetzgebers ist (BVerfG Beschluss vom 11.11.2008 â 1 BvL 3/05 ua â BVerfGE 122, 151, 181 f = SozR 4-2600 Â§ 237 Nr 16 RdNr 79 mwN). Vorliegend fehlt es schon an einem Eingriff in die verfassungsrechtlich geschÃ¼tzten Rentenanwartschaften des KlÃ¤gers, der weder in der EinfÃ¼hrung der Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte (unter a) noch im Ausschluss ihrer vorzeitigen Inanspruchnahme erblickt werden kann (unter b). Nichts anderes gilt mit Blick darauf, dass der KlÃ¤ger dem durch Â§ 236 Abs 1 Satz 1 und 2 iVm Abs 2 Satz 3 Nr 1 und Abs 3 Nr 1, Nr 2 Buchst a SGB VI geschÃ¼tzten Personenkreis angehÃ¶rt (unter c).

31

a) Durch die EinfÃ¼hrung der Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte oder der sog "Rente mit 63" erfolgte schon kein Eingriff in die nach Art 14 Abs 1 Satz 1 GG geschÃ¼tzten Rentenanwartschaften des KlÃ¤gers. Anspruch auf die durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz zum 1.1.2012 eingefÃ¼hrte Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte haben nach der Grundregel in Â§ 38 SGB VI wie ausgefÃ¼hrt Versicherte, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit von 45 Jahren erfÃ¼llt haben. Zudem begrÃ¼ndete der durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz mit Wirkung vom 1.7.2014 eingefÃ¼hrte Â§ 236b â wie ebenfalls ausgefÃ¼hrt â fÃ¼r Versicherte, die vor dem 1.1.1964 geboren sind, die MÃ¶glichkeit, diese Rente bei ErfÃ¼llung einer Wartezeit von 45 Jahren bereits zu einem frÃ¼heren Zeitpunkt â fÃ¼r den Geburtsjahrgang des KlÃ¤gers ab einem Alter von 63 Jahren und 2 Monaten â ohne Minderung des Zugangsfaktors in Anspruch zu nehmen. Ein Eingriff in Eigentumsrechte liegt hierin schon deshalb nicht, weil der Wert der Anwartschaften, die der KlÃ¤ger bis zum gewÃ¼nschten Rentenbeginn am 1.4.2015 erworben hatte, hierdurch nicht gemindert, sondern allenfalls verbessert wurde (hierzu bereits Senatsurteil vom 11.12.2019 â B 13 R 7/19 R â juris RdNr 36, auch zur VerÃ¶ffentlichung in SozR 4-2600 Â§ 77 Nr 12 vorgesehen).

32

b) Der gesetzgeberische Verzicht auf eine Regelung zur vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte gibt dem Senat keinen Anlass zu einer abweichenden Beurteilung. Auch dadurch wurden die verfassungsrechtlich geschÃ¼tzten Rentenanwartschaften des KlÃ¤gers nicht gemindert. Da eine Altersrente dieser Art seit ihrer EinfÃ¼hrung durchgehend erst nach Erreichen des im Einzelfall maÃgeblichen Rentenalters beansprucht werden konnte, hatte der KlÃ¤ger zu keinem Zeitpunkt eine Rechtsposition erworben, aus der heraus er eine Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte hÃ¤tte vorzeitig in Anspruch nehmen kÃ¶nnen. Die bloÃe Erwartung, der Gesetzgeber werde eine noch weiter begÃ¼nstigende Regelung treffen â hier die vom KlÃ¤ger erhoffte MÃ¶glichkeit, eine Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte bereits nach Vollendung des 62. Lebensjahres in Anspruch nehmen zu kÃ¶nnen â ist keine von Art 14 Abs 1 Satz 1 GG geschÃ¼tzte Rechtsposition.

33

c) Selbst der Umstand, dass der KlÃ¤ger dem durch Â§ 236 Abs 1 Satz 1 und 2 iVm Abs 2 Satz 3 Nr 1 und Abs 3 Nr 1, Nr 2 Buchst a SGB VI geschÃ¼tzten Personenkreis angehÃ¶rt, unterstellte eine derartige Erwartung nicht der Eigentumsgarantie. Aufgrund des Zusammenspiels der dort enthaltenen Regelungen konnte der KlÃ¤ger eine Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte vorzeitig nach Vollendung des 62. Lebensjahres ab dem 1.4.2015 in Anspruch nehmen, unter BerÃ¼cksichtigung eines Zugangsfaktors von immerhin 0,892. Soweit die Vertrauensschutzregelungen zur Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte damit den Wert seiner Rentenanwartschaft erhÃ¶ht hatten, wurde dieser Wert durch die

EinfÃ¼hrung der Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte nicht geschmÃ¤lert. Es war dem KlÃ¤ger unter Geltung von Â§ 38 und Â§ 236b SGB VI unverÃ¤ndert mÃ¶glich, eine Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte ab dem 1.4.2015 unter BerÃ¼cksichtigung eines Zugangsfaktors von 0,892 in Anspruch zu nehmen, wie sie ihm die Beklagte auch mit Bescheid vom 18.2.2015 bewilligte.

34

Hingegen erwuchs dem KlÃ¤ger aus den Regelungen in Â§ 236 Abs 1 Satz 1 und 2 iVm Abs 2 Satz 3 Nr 1 und Abs 3 Nr 1, Nr 2 Buchst a SGB VI unter keinem Gesichtspunkt eine von Art 14 Abs 1 Satz 1 GG geschÃ¼tzte Rechtsposition in Bezug auf die erst zeitlich spÃ¤ter eingefÃ¼hrte Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte. Insbesondere hatte er keinerlei Anlass darauf zu vertrauen, eine Altersrente dieser oder gar jeder anderen neuen Art genau ab dem Zeitpunkt in Anspruch nehmen zu kÃ¶nnen, ab dem fÃ¼r ihn erstmals ein Anspruch auf eine Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte bestand. Von der Verfassung nicht geschÃ¼tzt ist die bloÃe Hoffnung, eine nach Abschluss der Altersteilzeitvereinbarung geschaffene zusÃ¤tzliche Rentenart, mit der seinerzeit nicht zu rechnen war und die die MÃ¶glichkeiten des KlÃ¤gers zur Gestaltung des Renteneintritts grundsÃ¤tzlich erweiterten, kÃ¶nne von ihm ebenfalls unmittelbar im Anschluss an seine Altersteilzeitarbeit in Anspruch genommen werden.

35

2. Indem der Gesetzgeber bei der Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte von einer Regelung zur vorzeitigen Inanspruchnahme vollstÃ¤ndig abgesehen hat, hat er auch nicht gegen Art 3 Abs 1 GG (zum verfassungsrechtlichen MaÃstab unter a) verstoÃen. Das gilt sowohl mit Blick auf die darin liegende Ungleichbehandlung von Versicherten, die eine Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte vorzeitig in Anspruch nehmen mÃ¶chten, dies aber nicht beanspruchen kÃ¶nnen, gegenÃ¼ber Versicherten, die andere Arten von Altersrenten grundsÃ¤tzlich vorzeitig in Anspruch nehmen kÃ¶nnen (unter b), als auch mit Blick darauf, diese MÃ¶glichkeit Versicherten vorzuenthalten, die wie der KlÃ¤ger nach dem 31.12.1947 und vor dem 1.1.1955 geboren sind und bereits vor dem 1.1.2007 Altersteilzeitarbeit iS der Â§Â§ 2 und 3 Abs 1 Nr 1 AltTZG vereinbart haben (unter c).

36

a) Art 3 Abs 1 GG gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Damit ist dem Gesetzgeber allerdings nicht jede Differenzierung verwehrt. Der Gleichheitssatz will vielmehr ausschlieÃen, dass eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen kÃ¶nnen (stRspr, BVerfG Beschluss vom 21.11.2001 â 1 BvL 19/93 â BVerfGE 104, 126, 144 f = SozR 3-8570 Â§ 11 Nr 5 S 48 f). Der Gleichheitssatz gilt dabei sowohl fÃ¼r ungleiche Belastungen als auch fÃ¼r ungleiche BegÃ¼nstigungen (BVerfG Beschluss vom 21.6.2011 â 1

BvR 2035/07 â□□ BVerfGE 129, 49, 68 â□□ juris RdNr 63 mwN). Differenzierungen bedÃ¼rfen stets der Rechtfertigung durch SachgrÃ¼nde, die dem Differenzierungsziel und dem MaÃ□ der Ungleichbehandlung angemessen sind. Art 3 Abs 1 GG gebietet nicht nur, dass die Ungleichbehandlung an ein der Art nach sachlich gerechtfertigtes Unterscheidungskriterium anknÃ¼pft, sondern verlangt auch fÃ¼r das MaÃ□ der Differenzierung einen inneren Zusammenhang zwischen den vorgefundenen Verschiedenheiten und der differenzierenden Regelung, der sich als sachlich vertretbarer Unterscheidungsgesichtspunkt von hinreichendem Gewicht erweist. Aus dem allgemeinen Gleichheitssatz ergeben sich je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen fÃ¼r den Gesetzgeber, die vom bloÃ□en WillkÃ¼rverbot bis hin zu strengen VerhÃ¤ltnismÃ¤Ã□igkeitserfordernissen reichen. Dabei gilt insoweit ein stufenloser PrÃ¼fungsmaÃ□stab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen (stRspr, vgl BVerfG Urteil vom 17.12.2014 â□□ 1 BvL 21/12 â□□ BVerfGE 138, 136 RdNr 121; BVerfG Beschluss vom 27.7.2016 â□□ 1 BvR 371/11 â□□ BVerfGE 142, 353 = SozR 4-4200 Â§ 9 Nr 15, RdNr 69). Eine strenge Bindung des Gesetzgebers ist insbesondere anzunehmen, wenn die Differenzierung an PersÃ¶nlichkeitsmerkmale anknÃ¼pft, wobei sich die verfassungsrechtlichen Anforderungen umso mehr verschÃ¤rfen, je weniger die Merkmale fÃ¼r den Einzelnen verfÃ¼gbar sind oder je mehr sie sich denen des Art 3 Abs 3 GG annÃ¤hern (stRspr, vgl BVerfG Urteil vom 17.12.2014 â□□ 1 BvL 21/12 â□□ BVerfGE 138, 136 â□□ juris RdNr 122 mwN). Ein solches Merkmal ist das Lebensalter. Umgekehrt erweitern sich mit abnehmender PrÃ¼fungsstrenge die Gestaltungs- und BewertungsspielrÃ¤ume des Gesetzgebers bei steigender "Typisierungstoleranz". Diese ist im Bereich der leistenden Massenverwaltung besonders groÃ□ (BVerfG Beschluss vom 27.7.2016 â□□ 1 BvR 371/11 â□□ BVerfGE 142, 353 = SozR 4-4200 Â§ 9 Nr 15, RdNr 69 mwN). Dem ist die Erbringung von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung zuzurechnen.

37

Vorliegend gilt in Anwendung der dargestellten GrundsÃ¤tze ein weiter PrÃ¼fungsmaÃ□stab, nach dem eine unterschiedliche Behandlung von Vergleichsgruppen durch den Gesetzgeber bereits beim Vorliegen hinreichend sachlicher GrÃ¼nde gerechtfertigt ist. Angesichts der weiten Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers im Bereich der gewÃ¤hrenden StaatstÃ¤tigkeit (BVerfG Beschluss vom 7.2.2012 â□□ 1 BvL 14/07 â□□ BVerfGE 130, 240, 254 = SozR 4-7835 Art 1 Nr 1 RdNr 42 mwN; BSG Urteil vom 10.10.2018 â□□ B 13 R 34/17 R â□□ BSGE 127, 25 = SozR 4-2600 Â§ 249 Nr 2, RdNr 18 mwN) war es von Verfassungs wegen nicht geboten, Ã¼berhaupt eine gesonderte Altersrente fÃ¼r Versicherte, die eine Wartezeit von 45 Jahren erfÃ¼llen, vorzusehen. Schon deshalb sind an die sachliche Rechtfertigung der Ausgestaltung dieser Rente â□□ vorliegend in Form der fehlenden MÃ¶glichkeit zur vorzeitigen Inanspruchnahme â□□ keine strengen Anforderungen zu stellen. Zudem knÃ¼pft der Gesetzgeber, indem er bei dieser Rentenart von einer Regelung zur vorzeitigen Inanspruchnahme abgesehen hat, nicht an das Lebensalter als solches oder ein anderes PersÃ¶nlichkeitsmerkmal an, sondern ausschlieÃ□lich an die Art der Altersrente. Ein Versicherter, der die

Wartezeit von 45 Jahren erfÃ¼llt, ohne bezÃ¼glich der Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte das maÃgebliche Rentenalter erreicht zu haben, kann durchaus bereits eine andere Altersrente, deren Voraussetzungen er erfÃ¼llt, vorzeitig in Anspruch nehmen, wenn bei dieser Rentenart die MÃ¶glichkeit zur vorzeitigen Inanspruchnahme vorgesehen ist. Das zeigt gerade der vorliegende Fall.

38

b) In Anwendung dieses weiten PrÃ¼fungsmaÃstabs vermag der Senat im Verzicht des Gesetzgebers auf eine Regelung zur vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte keinen VerstoÃ gegen die ihm durch Art 3 Abs 1 GG gesetzten Grenzen zu erkennen. Zwar werden Versicherte, die die Wartezeit von 45 Jahren erfÃ¼llen und eine Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte in Anspruch nehmen wollen, in Bezug auf die MÃ¶glichkeit einer vorzeitigen Inanspruchnahme anders behandelt als Versicherte, die eine Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte nach Â§Â§ 36, 236 SGB VI, eine Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen nach Â§Â§ 37, 236a SGB VI, eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit nach Â§ 237 SGB VI oder eine Altersrente fÃ¼r Frauen nach Â§ 237a SGB VI vorzeitig begehren. Bei den letztgenannten Rentenarten sieht das Gesetz, wenn die jeweils erforderlichen weiteren versicherungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, die MÃ¶glichkeit einer vorzeitigen Inanspruchnahme â mit differenzierenden Altersgrenzen hierfÃ¼r â vor (vgl Â§ 36 Satz 2 SGB VI; Â§ 37 Satz 2 SGB VI; Â§ 237 Abs 3 Satz 2 SGB VI; Â§ 237a Abs 2 Satz 2 SGB VI). Die unterschiedliche Behandlung der genannten Gruppen durch den Gesetzgeber ist indes durch hinreichend sachliche GrÃ¼nde gerechtfertigt. Dieser hat mit der MÃ¶glichkeit zur vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte, der Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen, der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit sowie der Altersrente fÃ¼r Frauen jeweils dem Umstand Rechnung getragen, dass Versicherte, die die Inanspruchnahme einer dieser Renten beabsichtigten, bei jeder dieser Rentenarten einer Anhebung des maÃgeblichen Rentenalters ausgesetzt waren (unter aa). DemgegenÃ¼ber ist bezÃ¼glich der Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte das Rentenalter bislang nicht angehoben, sondern ua fÃ¼r den Geburtsjahrgang des KlÃ¤gers sogar abgesenkt worden (unter bb). Zudem setzt sich die Gruppe der Versicherten, die die Wartezeit von 45 Jahren erfÃ¼llt und â vergeblich â die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte begehrt, hinsichtlich des fÃ¼r sie maÃgeblichen Rentenalters deutlich von der anderen Gruppe ab, sodass eine Gleichbehandlung in Bezug auf die MÃ¶glichkeit einer vorzeitigen Inanspruchnahme von Verfassungs wegen nicht geboten ist (unter cc), auch nicht unter dem Aspekt der Systemgerechtigkeit gesetzgeberischer Entscheidungen (unter dd).

39

aa) Die Altersrenten fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte, fÃ¼r schwerbehinderte Menschen, wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und fÃ¼r Frauen sind mit dem RRG 1992 geschaffen worden. Die entsprechenden Vorschriften traten

zum 1.1.1992 in Kraft und knÃ¼pften weitgehend an Regelungen des frÃ¼heren Rechts Ã¼ber das flexible Altersruhegeld bzw das Knappschaftsruhegeld, fÃ¼r das eine Altersgrenze von 63 Jahren galt, und Ã¼ber das Altersruhegeld bzw das Knappschaftsruhegeld fÃ¼r Schwerbehinderte, das vorzeitige Altersruhegeld bzw Knappschaftsruhegeld fÃ¼r Arbeitslose und dasjenige fÃ¼r Frauen, fÃ¼r das jeweils eine Altersgrenze von 60 Jahren galt, an (vgl Â§ 1248 RVO, Â§ 25 Angestelltenversicherungsgesetz, Â§ 48 Reichsknappschaftsgesetz). Mit dem RRG 1992 wurde zugleich das Rentenalter bezÃ¼glich der Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte, der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und der Altersrente fÃ¼r Frauen von zuvor 60 bzw 63 Jahren stufenweise auf 65 Jahre angehoben. Dabei sah der Gesetzgeber erstmals fÃ¼r diese Rentenarten die MÃ¶glichkeit einer vorzeitigen Inanspruchnahme vor, um das Ziel der VerlÃ¤ngerung der Lebensarbeitszeit zur Verbesserung des VerhÃ¤ltnisses von Beitragszahlern und Rentnern zu erreichen und gleichzeitig den betroffenen Versicherten weiterhin einen flexiblen Renteneintritt zu ermÃ¶glichen; zum Ausgleich der lÃ¤ngeren Rentenbezugsdauer wurde ein Zugangsfaktor eingefÃ¼hrt, der bei vorzeitiger Inanspruchnahme zu RentenabschlÃ¤gen fÃ¼hrt (vgl BT-Drucks 11/4124 S 144 zu VII und S 162 f zu Art 1 Â§ 41).

40

Dieses Ziel betonte der Gesetzgeber erneut bei Erlass des WFG, mit dem zur Korrektur der damaligen und aus Sicht des Gesetzgebers unerwÃ¼nschten Praxis der FrÃ¼hverrentung das Rentenalter bezÃ¼glich der Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte und der Altersente fÃ¼r Frauen frÃ¼her angehoben wurde, als noch mit dem RRG 1992 geplant. Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrenten war weiterhin vorgesehen, um Versicherten die flexible Bestimmung des Zeitpunkts ihres Renteneintritts im Rahmen der geltenden Altersgrenzen entsprechend ihren persÃ¶nlichen BedÃ¼rfnissen zu ermÃ¶glichen (vgl BT-Drucks 13/4610 S 19). Zuvor war bereits mit dem Gesetz zur FÃ¶rderung eines gleitenden Ãbergangs in den Ruhestand vom 23.7.1996 (BGBl I 1078) die Anhebung des Rentenalters bezÃ¼glich der Altersrente fÃ¼r Arbeitslose oder nach Altersteilzeitarbeit vorgezogen worden.

41

Aufgrund des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 20.12.2000 (BGBl I 1827) wurde das Rentenalter bezÃ¼glich der Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen sowie fÃ¼r Berufs- und ErwerbsunfÃ¤hige, das nach dem RRG 1992 noch bei 60 Jahren lag, auf 63 Jahre angehoben. Gleichzeitig sah der Gesetzgeber auch fÃ¼r diese Rentenarten die MÃ¶glichkeit einer vorzeitigen Inanspruchnahme vor, wiederum, um den betroffenen Versicherten weiterhin einen Renteneintritt nach Vollendung des 60. Lebensjahres â mit AbschlÃ¤gen â zu ermÃ¶glichen (BT-Drucks 14/4230 S 25 zu Art 1 Nr 9 (Â§ 37)).

42

bb) Anders als bei diesen Rentenarten musste der Gesetzgeber bei der Altersrente

fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte keiner Anhebung des Rentenalters begegnen. Wie bereits ausgefÃ¼hrt (s unter C.I.2.b)aa)(4)), ist bezÃ¼glich dieser Rentenart das Rentenalter bislang nicht erhÃ¶ht, sondern ua fÃ¼r den Geburtsjahrgang des KlÃ¤gers sogar abgesenkt worden.

43

cc) Die Gruppe der Versicherten, die die Wartezeit von 45 Jahren fÃ¼r eine Rente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte erfÃ¼llt, unterscheidet sich zudem hinsichtlich des insoweit maÃgeblichen Rentenalters so stark von den Ã¼brigen Versicherten, dass eine Gleichbehandlung in Bezug auf die MÃ¶glichkeit einer vorzeitigen Inanspruchnahme der begehrten Rente von Verfassungs wegen nicht geboten ist. Die erste Gruppe ist bereits dadurch begÃ¼nstigt, dass sie eine â abschlagsfreie â Altersrente spÃ¤testens nach Vollendung des 65. Lebensjahres (Â§ 38 Nr 1 SGB VI) beanspruchen kann, in AbhÃ¤ngigkeit vom Geburtsjahrgang sogar bis zu zwei Jahre frÃ¼her (vgl Â§ 236b SGB VI), im Fall des KlÃ¤gers nach Vollendung des 63. Lebensjahres und 2 Monaten. DemgegenÃ¼ber ist fÃ¼r die Ã¼brigen Altersrentenarten, die keine weiteren Voraussetzungen als die ErfÃ¼llung der jeweils erforderlichen Wartezeit haben (Regelaltersrente und Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte), das fÃ¼r eine abschlagsfreie Rente maÃgebliche Rentenalter aufgrund des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes mit Wirkung zum 1.1.2008 auf 67 Jahre angehoben worden (vgl Â§ 35 Satz 2; Â§ 36 Satz 1 Nr 1 SGB VI). Die Regelungen in Â§ 38 und Â§ 236b SGB VI stellen die dort begÃ¼nstigten besonders langjÃ¤hrig Versicherten letztlich so, als kÃ¶nnten sie eine Regelaltersrente bereits nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder noch frÃ¼her beanspruchen. Es lag in der weiten Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers im hier betroffenen Bereich der gewÃ¤hrenden StaatstÃ¤tigkeit (vgl erneut BVerfG Beschluss vom 7.2.2012 â 1 BvL 14/07 â BVerfGE 130, 240, 254 = SozR 4-7835 Art 1 Nr 1 RdNr 42 mwN; BSG Urteil vom 10.10.2018 â B 13 R 34/17 R â BSGE 127, 25 = SozR 4-2600 Â§ 249 Nr 2, RdNr 18 mwN), nicht noch eine weitere BegÃ¼nstigung in Form der MÃ¶glichkeit zur vorzeitigen Inanspruchnahme dieser Rente zu schaffen.

44

Zudem ist der mit der darin liegenden Ungleichbehandlung verbundene Nachteil nicht besonders intensiv, weil es Versicherte grundsÃ¤tzlich selbst in der Hand haben, ab wann sie eine Rente in Anspruch nehmen (zu diesem Aspekt bereits Senatsurteil vom 11.12.2019 â B 13 R 7/19 R â juris RdNr 45, zur VerÃ¶ffentlichung in SozR 4-2600 Â§ 77 Nr 12 vorgesehen). Versicherten, die â wie der KlÃ¤ger â sowohl die Wartezeit von 35 Jahren als auch diejenige von 45 Jahren erfÃ¼llen, steht es frei, ob sie im Einzelfall unter Inkaufnahme von entsprechenden AbschlÃ¤gen eine Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte vorzeitig in Anspruch nehmen oder ob sie zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt eine abschlagsfreie Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte beanspruchen. Von dieser WahlmÃ¶glichkeit hat auch der KlÃ¤ger Gebrauch gemacht, indem er seit dem 1.4.2015 eine Rente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte in Anspruch nimmt. Dass es ihm nach seinem Vorbringen nach Beendigung der Altersteilzeitarbeit

wirtschaftlich nicht mÃ¶glich gewesen sei, mit dem Renteneintritt weitere 14 Monate zu warten â bis zu dem Zeitpunkt, ab dem er eine Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte hÃ¤tte beanspruchen kÃ¶nnen -, musste nicht von Verfassungs wegen mittels einer vorgezogenen Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte begegnet werden. FÃ¼r einen "nahtlosen" Ãbergang in die Altersrente stand ihm die ab dem 1.4.2015 zu beanspruchende Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte zur VerfÃ¼gung.

45

dd) Der unterschiedlichen Behandlung der beiden Gruppen durch den Gesetzgeber steht der vom KlÃ¤ger herausgestellte Aspekt der Systemgerechtigkeit nicht entgegen. AuÃerhalb des Steuerrechts kommt der Frage, ob eine gesetzgeberische Grundentscheidung folgerichtig oder systemgerecht umgesetzt wurde, keine ausschlaggebende, sondern allenfalls eine Indizwirkung zu (stRspr, vgl etwa BVerfG (Kammer) Beschluss vom 16.7.2012 â 1 BvR 2983/10 â juris RdNr 59; Senatsurteil vom 16.10.2019 â B 13 R 14/18 R â juris RdNr 64, zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE und SozR 4-2600 Â§ 70 Nr 3 vorgesehen). Vorliegend ist nicht einmal diese gegeben. Der Senat erachtet den Verzicht des Gesetzgebers auf eine Regelung zur vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte nicht als "systemwidrig". Es ist dem Rentenversicherungsrecht nicht systemimmanent, grundsÃ¤tzlich jede Art der (Alters-)Rente vorzeitig in Anspruch nehmen zu kÃ¶nnen. Das zeigen schon die Regelungen zur Regelaltersrente in Â§ 35 SGB VI, die bei dieser Ã¼blicherweise zu erbringenden Rente wegen Alters (vgl BT-Drucks 11/4124 S 162 zu Art 1 Â§ 35) keine MÃ¶glichkeit einer vorzeitigen Inanspruchnahme vorsehen.

46

c) Ebenso wenig vermag der Senat einen VerstoÃ gegen Art 3 Abs 1 GG darin erkennen, dass der Gesetzgeber in Bezug auf die Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte, anders als bei der Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte, keine Vertrauensschutzregelung fÃ¼r den Personenkreis geschaffen hat, der â wie der KlÃ¤ger â nach dem 31.12.1947 und vor dem 1.1.1955 geboren ist und vor dem 1.1.2007 Altersteilzeitarbeit iS der Â§Â§ 2 und 3 Abs 1 Nr 1 AltTZG vereinbart hat. Hierin liegt kein BegÃ¼nstigungsausschluss (unter aa), zumindest wÃ¤re ein solcher nicht gleichheitswidrig (unter bb).

47

aa) Es liegt schon kein vor Art 3 Abs 1 GG zu rechtfertigender BegÃ¼nstigungsausschluss darin, dass der Gesetzgeber auch dem Personenkreis des Â§ 236 Abs 1 Satz 1 und 2 iVm Abs 2 Satz 3 Nr 1 und Abs 3 Nr 1, Nr 2 Buchst a SGB VI, dem der KlÃ¤ger angehÃ¶rt, eine vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte vorenthalten hat. Ein gleichheitswidriger BegÃ¼nstigungsausschluss kann durch die BerÃ¼cksichtigung der einen und der NichtberÃ¼cksichtigung der anderen Gruppe in einer Gesetzesnorm begrÃ¼ndet sein (vgl BVerfG Beschluss vom 31.1.1996 â 2 BvL

39/93 ua â BVerfGE 93, 386, 396 = juris RdNr 34). Der Personenkreis des Â§ 236 Abs 1 Satz 1 und 2 iVm Abs 2 Satz 3 Nr 1 und Abs 3 Nr 1, Nr 2 Buchst a SGB VI wird aber weder in Â§ 38 SGB VI noch in Â§ 236b SGB VI ungleich gegenÃ¼ber einer anderen Gruppe von Versicherten behandelt. Ihm ist eine vorzeitige Inanspruchnahme der Rente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrige Versicherte ebenso verwehrt wie allen anderen Personenkreisen. Dass ihm eine vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte nach MaÃgabe des Â§ 236 Abs 1 Satz 1 und 2 iVm Abs 2 Satz 3 Nr 1 und Abs 3 Nr 1, Nr 2 Buchst a SGB VI ermÃ¶glicht wird, nicht aber eine vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte, die in Â§ 38 und Â§ 236b SGB VI geregelt ist, stellt keine ungleiche BegÃ¼nstigung "in einer Gesetzesnorm" dar.

48

bb) Wollte man hierin mit dem KlÃ¤ger gleichwohl eine ungleiche BegÃ¼nstigung erkennen, wÃ¤re diese durch hinreichend sachliche GrÃ¼nde gerechtfertigt. Indem der Gesetzgeber dem Personenkreis des Â§ 236 Abs 1 Satz 1 und 2 iVm Abs 2 Satz 3 Nr 1 und Abs 3 Nr 1, Nr 2 Buchst a SGB VI eine vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte ermÃ¶glichte, billigte er denjenigen Versicherten Vertrauensschutz zu, die im Vertrauen auf die in Â§ 236 Abs 3 SGB VI idF des Art 1 Nr 76 des RRG 1999 mit Wirkung ab 1.1.2000 vorgesehene und mit der Neuregelung der Norm zum 1.1.2008 wieder zurÃ¼ckgenommene schrittweise Absenkung der Altersgrenze fÃ¼r eine vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte von 63 auf 62 Jahre bereits Altersteilzeitarbeit unter BerÃ¼cksichtigung der herabgesetzten Altersgrenze vereinbart hatten (s bereits unter C.I.2.b)bb)(2)). Ein vergleichbares Vertrauen konnte bei diesem Personenkreis in Bezug auf die Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte von vorneherein nicht entstehen, weil diese Rentenart vor dem 1.1.2007 â dem Zeitpunkt, bis zu dem Altersteilzeitarbeit vereinbart worden sein musste, um die Vertrauensschutzregelung in Bezug auf die Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte in Anspruch nehmen zu kÃ¶nnen â Ã¼berhaupt noch nicht vorgesehen war.

49

Zudem scheitert die Herausbildung eines vergleichbaren Vertrauens daran, dass bezÃ¼glich der Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte das maÃgebliche Rentenalter nie angehoben worden ist (s bereits unter C.I.2.b)bb)(4)). Selbst der Personenkreis des Â§ 236 Abs 1 Satz 1 und 2 iVm Abs 2 Satz 3 Nr 1 und Abs 3 Nr 1, Nr 2 Buchst a SGB VI konnte daher in Bezug auf diese Rentenart nicht im Vertrauen auf ein nach einer frÃ¼heren Rechtslage geltendes Rentenalter enttÃ¤uscht werden. Die bloÃe Hoffnung, der Gesetzgeber werde in Â§ 236b SGB VI Regelungen vorsehen, die in ihren Auswirkungen denjenigen in Â§ 236 Abs 1 Satz 1 und 2 iVm Abs 2 Satz 3 Nr 1 und Abs 3 Nr 1, Nr 2 Buchst a SGB VI gleichkÃ¤men, vermochte kein schutzwÃ¼rdiges Vertrauen zu begrÃ¼nden.

50

D. Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 Abs 1 und 4 SGG.

Erstellt am: 11.12.2020

Zuletzt verändert am: 21.12.2024